

14.05.04

Beschluss des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechts- änderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag auf, seine Beratungen über den am 20. Dezember 2002 vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG) unverzüglich fortzusetzen und das Gesetz zügig zu beschließen.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2002 nahezu einstimmig die Einbringung des Entwurfs eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes zur Änderung der §§ 303 und 304 StGB beschlossen (BR-Drs. 914/02 (Beschluss)). Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass nach ihrer Auffassung der Begriff der nicht nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten aus strafrechtlicher Sicht keinen Bedenken begegnet (vgl. BT-Drs. 15/404, Anlage 2, S. 8). Der Gesetzentwurf wurde am 20. Februar 2003 im Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten und in die Ausschüsse verwiesen. Der federführende Rechtsausschuss hat am 10. Dezember 2003 Vertagung beschlossen (vgl. BT-Drs. 15/2325).

In der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2003 durchgeführten Expertenanhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 15/302) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (BT-Drs. 15/63) haben die Sachverständigen nahezu einhellig gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Konkretisierung des Tatbestands der Sachbeschädigung zum verbesserten Schutz vor unerlaubten Graffiti-Schmierereien bejaht. Dabei haben die Sachverständigen im Vorschlag des Bundesrates den am besten geeigneten Regelungsvorschlag gesehen (vgl. Protokoll der 19. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2003).

Deshalb ist es für den Bundesrat nicht nachvollziehbar und der Bevölkerung auch nicht vermittelbar, dass sich der Deutsche Bundestag nicht abschließend mit dem Gesetzesvorhaben befasst und das vom Bundesrat eingebrachte Graffiti-Bekämpfungsgesetz beschließt. Nach wie vor ist es ein dringendes Anliegen, durch eine Änderung des Strafgesetzbuches jede nicht unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbilds einer Sache gegen den Willen des Berechtigten eindeutig als Sachbeschädigung unter Strafe zu stellen. Denn solche Verhaltensweisen sind in gleicher Weise strafwürdig wie die Beeinträchtigung fremden Eigentums durch Zerstörung oder Beschädigung der Sachsubstanz.